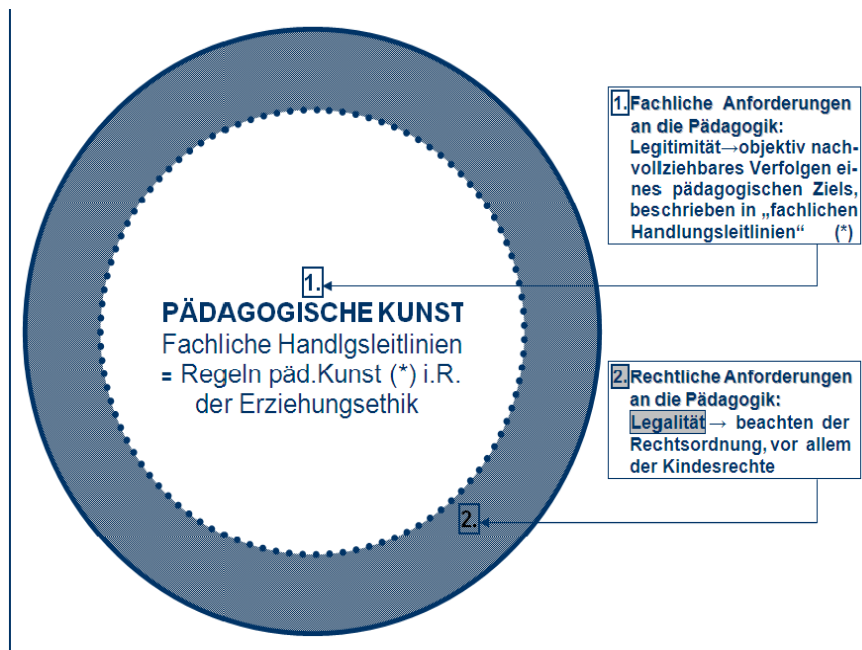


Fachlich- rechtliche Bewertung von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

I. Vorbemerkung

In der Erziehung sind Kindesrechte nicht nur unter dem Aspekt des Strafgesetzbuchs geschützt. Im Vorfeld des Strafrechts soll vielmehr nach unserer Rechtsordnung jede *Gewalt* unzulässig sein (*Ächtung von Gewalt in der Erziehung*/ § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB): so genannte *entwürdigende Maßnahmen*. Was aber ist darunter im Einzelnen zu verstehen ? Wie ist der Freiheitsentzug in der Pädagogik zuzuordnen ? Eine Antwort soll im Kontext einer fachlich- rechtlichen Bewertung gegeben werden, basierend auf dem „Projekt Pädagogik und Recht“.

Es liegt nahe, rechtliche Normen (Legalität) durch ebenfalls objektivierende fachliche Strukturen der Legitimität zu ergänzen und beides als Orientierungsrahmen für qualitativ- pädagogisches Verhalten zu betrachten: als vorgeschaltete fachliche Erziehungsgrenze, welche die rechtlich- normative Erziehungsgrenze ergänzt (s. nachfolgende Darstellung).



In diesem Kontext ist vorab festzustellen, dass der Freiheitsentzug in der Pädagogik der Rechtsordnung entspricht: § 1631b BGB. Die weitere Prüfung soll nun freilich in einem integriert fachlich-rechtlichen Rahmen konkretisiert werden: anhand des nachfolgenden „Prüfschemas zulässige Macht im päd. Alltag“.

II. Zugrunde liegendes Prüfschema

Prüfschema Zulässige Machtausübung im pädagogischen Alltag (a)

Integriert fachlich- rechtliches Bewerten des Verhaltens und daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien

- | | |
|---|---|
| 1. Wird das Ziel <i>eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit</i> objektiv pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ <i>Pädagogische Schlüssigkeit (b)</i> ? | <input type="button" value="ja"/> → Frage 2
<input type="button" value="nein"/> → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? | <input type="button" value="ja"/> → Frage 3
<input type="button" value="nein"/> → keine Macht |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Zustimmung Sorgeberechtigter/SB (d) (e)? | <input type="button" value="ja"/> → zul. Macht
<input type="button" value="nein"/> → Frage 4 |
| 4. Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden (f)? | <input type="button" value="ja"/> → zul. Macht
<input type="button" value="nein"/> → unzulässige Macht |

5. Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die pädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? Welche fachlichen Handlungsleitlinien/ Grundsätze ergeben sich für die Zukunft?

(a) Das Prüfschema ist nur bei Machtausübung anzuwenden: nicht bei Zuwenden, Anerkennen oder Überzeugen, auch nicht bei Fürsorge, es sei denn, diese wird gegen d. Willen d. Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen. Sofern Verhalten eine Straftat darstellt, ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen. In einer Situation nicht zu reagieren, ist auch Machtausübung, d.h. das Prüfschema ist anzuwenden: wird Frage 1 verneint, liegt unzulässige Macht vor (Verletzen der Erziehungsverantwortung), i.R. der Frage 4 ist Aufsichtspflichtverletzung möglich.

(b) Ein päd. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt, wenn das Verhalten objektiv päd. begründbar ist? Dies ist u.a. abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird objektiv (auch) einer Gefahrenlage begegnet (Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen), ist sofort zu Frage 4 überzuleiten.

(c) Kinderrechte ergeben sich aus entsprechenden Kinderrechte- Katalogen. In ein solches wird dann eingegriffen, wenn das Verhalten einer/s PädagogIn gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Daher liegt bei jeder *pädagogische Grenzsetzung*, Strafe oder Regel ein solcher Kindesrechtseingriff vor.

(d) Bei für die/den Sorgeberechtigte/n vorhersehbarer pädagogischer Routine ist deren/ dessen Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten.

(e) Bei Taschengeldeinbehalt ist die Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen erforderlich (pädagogische Vereinbarung).

(f) Es muss auf eine akute Gefahr für Rechte Anderer (Gesundheit/ Eigentum) oder eine Selbstgefährdung reagiert werden. Eine Gefährdung des päd. Prozesses reicht ebenso wenig aus wie eine nur latente Gefahr. Die Reaktion muss *geeignet* und *verhältnismäßig sein*, d.h. pädagogisch begleitet/aufgearbeitet werden und eine andere für das Kind/ den Jugendlichen weniger intensiver Eingriff ist nicht möglich. Wird bei Gefahr nicht reagiert, liegt unzulässige Macht vor, eine Aufsichtspflichtverletzung, wenn ein/e Kind/ Jugendliche/r dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung- bei Taschengeld von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Machtausübung* vor.

Fallbeispiel Nr.1 *Entweichen durch das Fenster im Obergeschoss*

1. Sachverhalt

Mehrere Jungen entfernen sich nachts aus der Einrichtung durch ein Fenster auf das Vordach, von dort auf d. Straße. Der Leiter will Querholme installieren, um Verletzungsgefahren vorzubeugen.

2. Prüfschema zulässige Macht

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Der Leiter plant eine Maßnahme, die unerlaubtem Entfernen und damit verbundener Verletzungsgefahr entgegen wirken soll. Verfolgt er damit objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel? Wenn er verhindern will, dass sich Kinder/ Jugendliche aus der Einrichtung entfernen und dabei verletzen, verfolgt er nicht den primären pädagogischen Auftrag. Er handelt im Zusammenhang mit dem sekundären Aufsichtsauftrag, will insbesondere Verletzungen bei nächtlichem *Entweichen* verhindern. Es handelt es sich um eine Schutzmaßnahme, die im Kontext der Frage 4 auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen ist.

- Frage 4: Liegt Eigen- o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Querholme an den Fenstern zu installieren, um damit *Entweichungen* zu verhindern, ist nur dann als Maßnahme der Gefahrenabwehr rechtlich zulässig, wenn dies erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist, um einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung zu begegnen. Liegt eine akute Gefahrenlage vor, wenn sich mehrere Jugendliche nachts aus dem Obergeschoss über ein Vordach entfernen?

Für die Jungen besteht eine akute Gefahrenlage. Das *Entweichen* über ein Obergeschossfenster ist mit Verletzungsgefahr verbunden. Um dem vorzubeugen, muss reagiert werden ¹. Querholme sind erforderlich und verhältnismäßig, wenn *Entweichungen* nicht in anderer Weise vorgebeugt werden kann, es insbesondere nicht möglich ist, *entweichungsgefährdeten* Kindern/ Jugendlichen Erdgeschosszimmer zuzuweisen. Verbales pädagogisches Einwirken wäre zwar i.S. der Eignung der Maßnahme parallel erforderlich, bietet jedoch nicht ausreichende Sicherheit, denn vor allem nachts bestehen aufgrund reduzierten Personals begrenzte Aufsichtsmöglichkeiten. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wäre es auch wichtig, dass sich die Fenster leicht kippen lassen, um im Zimmer Frischluft zu ermöglichen ². Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, handelt der Leiter i.R. rechtlich zulässiger Gefahrenabwehr.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten des Leiters ist rechtlich zulässig, sofern es pädagogisch begleitet wird.

- Reflexion/ Ideenwerkstatt

.....

¹ Dies entspricht der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht, wonach alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen sind, um einer vorhersehbaren Gefahrenlage zu begegnen. Für die Leitung läge im Falle eines späteren gesundheitlichen Schädigung eines Jungen rechtlich vorwerfbares s.g. „Organisationsverschulden“ vor, vor allem strafrechtlich.

² Die Jugendhilfe hat nicht die Aufgabe, i.S. des Jugendstrafvollzugs *entweichungssichere* Vorkehrungen zu treffen. Solche Maßnahmen sind daher in der Jugendhilfe nicht verhältnismäßig. Soweit dies darstellbar ist, geht personelle Aufsicht mechanischen Sicherungsmaßnahmen vor.

(noch zu formulieren: z.B. wie kann auf Entweichungstendenzen pädagogisch vorbeugend eingegangen werden? Was beinhaltet die zivilrechtliche Aufsichtspflicht, d.h. welche Maßnahmen sind wann zu treffen? Kann erfolgreiche Pädagogik spezielle Aufsichtsmaßnahmen ersetzen oder reduzieren? Wie wird die Relation Personenaufsicht- Technische Vorkehrungen eingestuft?)

Fallbeispiel Nr.2 Regelmäßiges Entweichen

2.1 Paul soll unter freiheitsentziehenden Bedingungen pädagogisch betreut werden.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Ist die s.g. *geschlossene Unterbringung* objektiv pädagogisch begründbar, d.h. wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt? Die Beantwortung im Rahmen des objektivierenden Prüfschemas kann dazu beitragen, die bisher auf der Ebene pädagogischer Haltung in ausschließlich subjektiver Kindeswohlinterpretation geführte Prouncontra- Diskussion zu versachlichen. In dieser Diskussion wird zum Teil argumentiert, die Präsenz eines Kindes/ Jugendlichen sei wichtig, um überhaupt pädagogisch einwirken zu können. Diese selbstverständliche Erkenntnis besagt aber nur, dass die Anwesenheit Voraussetzung jeder Pädagogik ist, keinesfalls bereits selbst pädagogischen Inhalts. Nur bei Anwesenheit einer/s Kindes/ Jugendlichen kann ein pädagogisches Ziel verfolgt werden. Auch durch Freiheitsentzug sichergestellte Anwesenheit ist folglich keine pädagogische Maßnahme, kein auf ein bestimmtes pädagogisches Ziel ausgerichtetes Verhalten. Letzteres wird vielmehr anhand des auf das/die/den einzelne/n Kind/ Jugendliche/n ausgerichteten Erziehungsbedarf festgelegt. Insoweit geht es dann um pädagogische Ziele. Daher sollte anstelle des Begriffs *geschlossene Unterbringung* von *Pädagogik unter Freiheitsentzug* gesprochen werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Freiheitsentzug pädagogisch nicht begründbar sind. Es sind dies Rahmenbedingungen, innerhalb derer Pädagogik gelebt wird. Die Frage lautet also nicht *Bejahe ich den unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen (§ 1631b BGB) zulässigen Freiheitsentzug* sondern *Wie kann unter freiheitsentziehenden Bedingungen pädagogisch gearbeitet, insbesondere das Kind/ die/ der Jugendliche erreicht werden.* Pädagogik unter Freiheitsentzug findet im Setting eines besonders zugespitzten Doppelauftrags *Pädagogik und Zwang* statt. Aus dieser Erkenntnis leitet sich die Idee des s.g. *Rheinischen Modells* ab, des *fakultativen Freiheitsentzugs* „\freiheit\Rheinisches Modell.pdf. Da die Frage 1 zu verneinen ist, ist hinsichtlich der Prüfung, ob Freiheitsentzug zulässige Macht ist, direkt Frage 4 zu beantworten.

- Frage 4: Liegt Eigen- o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Durch § 1631b BGB wird verdeutlicht, dass die Frage 4 ausschließlich rechtliche Relevanz hat:

Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung... Eine Unterbringung d. Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie z. Wohl d. Kindes, insbesondere³ zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist u. der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne d. Genehmigung ist d. Unterbringung nur zulässig, wenn mit d. Aufschub Gefahr verbunden ist; d. Genehmigung ist unverzögl. nachzuholen.

³ Verfassungsrechtlich ist das *insbesondere* fragwürdig, erweckt es doch den Eindruck, dass Freiheitsentzug neben Selbst- oder Fremdgefährdung auch aus anderen Gründen des Kindeswohls in Betracht kommt. Nur wird insoweit der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls nicht ausreichen, um in das Freiheitsrecht einer/s Minderjährigen einzugreifen. Das für den Rechtsstaat grundlegende *Bestimmtheitsgebot* (Art 20 III GG) verpflichtet den Staat zur hinreichend genauen Formulierung jeglicher Eingriffe in Bürgerrechte (hier des Freiheitsrechts).

Das bedeutet, dass Pädagogik unter Freiheitsentzug bei *Selbst- oder Fremdgefährdung* zulässig ist. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist Freiheitsentzug zulässige Macht. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist nach § 1631b BGB auch zu fordern, dass *der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen* (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie/ medizinische Indikation des § 39 SGB V) *begegnet werden kann*. Da der im Einzelfall entsprechend § 1631b BGB zulässige Freiheitsentzug auch geeignet sein muss, wird zugleich vorausgesetzt, dass das in die Freiheit der/s Minderjährigen intensiv eingreifende Aufsichtsinstrument des Freiheitsentzugs pädagogisch aufgearbeitet wird: einerseits der rechtliche Hintergrund dem Kind/ der/dem Jugendlichen verständlich erläutert, andererseits im Team besprochen wird, mit welchem pädagogischen Konzept erfolgreich gearbeitet bzw. wie mit grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags umgegangen wird. Die für die Rechtmäßigkeit wichtige Frage der Eignung des Freiheitsentzugs lässt sich nur dann positiv beantworten, wenn ein schlüssiges Konzept pädagogische Erfolge stützen kann, vor allem die/ der PädagogIn den für die/den Minderjährigen als widersprüchlich empfundenen Doppelauftrag der Erziehung und der Aufsicht nachvollziehbar lebt. Nur dann besitzt die/der PädagogIn die nötige Glaubwürdigkeit, um pädagogische Erfolge zu erzielen. Bei Freiheitsentzug ist ein spezifisches pädagogisches Konzept erforderlich, das durch verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkenden Belastungen zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen. Bedingung ist, dass der junge Mensch den Freiheitsentzug als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet. Glaubwürdig handelt die/ der PädagogIn- wie bereits dargelegt-, wenn sie/er die rechtlichen Grundlagen des Freiheitsentzugs erläutert und in der Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges fortlaufend dessen weitere Notwendigkeit überprüft und nachvollziehbar erklärt. Dies beinhaltet auch eine Zielorientierung in Bezug auf Lockerung oder Beendigung des Freiheitsentzuges. Im Rahmen des pädagogischen Prozesses kommt es darauf an, dass der Minderjährige erreichbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Freiheitsentzug beendet werden. Das Konzept erfordert darüber hinaus Rollenklarheit im Doppelauftrag *Hilfe- Kontrolle*. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist Freiheitsentzug fachlich verantwortbar und rechtlich zulässig, insbesondere als geeignete Gefahrenabwehr.

- **Ergebnis: Freiheitsentzug ist unter den Voraussetzungen des § 1631b BGB zulässige Macht. Unabhängig davon ist das Prüfschema zulässige Macht in der Durchführung des Freiheitsentzugs- bezogen auf einzelnes pädagogisches Verhalten und auf Aufsichtsverhalten- anzuwenden. Dem fällt schon deswegen eine hohe Bedeutung zu, weil die Kindesrechte gesetzlich nicht ausreichend beschrieben sind (anders im Jugendstrafvollzug) ⁴.**

3. Reflexion/ Ideenwerkstatt des gesamten Sachverhalts

.....

Protokoll: *Uns ist der Aufenthalt und Verbleib der jungen Menschen wichtig, deshalb ständiges Abholen, keine Selbstüberlassung. Wir versuchen eine geeignete Hilfe zu installieren, um die Hilfeempfänger nicht wieder fallen zu lassen. Empfohlene Reaktionen: Kind wird aufgegriffen und abgeholt. Bei Verweigerung der Rückkehr hinzuziehen der Ordnungsbehörden und Sorgeberechtigter, bei Bedarf Sorgeberechtigten- Zustimmung (Transparenz).*

⁴ Darin liegt folglich eine wichtige Aufgabe des Landesjugendamtes.

DEFINITIONEN

- **Aufsicht/ Gefahrenabwehr:** Es handelt sich um Maßnahmen, die notwendig werden, um auf die Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen zu reagieren. Die Reaktion muss erforderlich, *geeignet* und *verhältnismäßig* sein. *Geeignet* ist eine Maßnahme insbesondere dann, wenn sie parallel oder nachgehend pädagogisch begleitet ist. *Verhältnismäßigkeit* liegt vor, wenn keine andere, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich ist.
- **Eigen- oder Fremdgefährdung** erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte.
- **Erziehung** bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*.
- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung liegt insbesondere vor, wenn i.R. einer zeitlich unerheblichen, kurzfristigen Beeinträchtigung nachvollziehbar das pädagogische Ziel der Beruhigung verfolgt wird.
- **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit ohne nachvollziehbares pädagogisches Ziel für einen zeitlich nicht unerheblichen Zeitraum.
- **Grenzwahrendes Handeln** ist gegeben, wenn weder die fachliche (Legitimität) noch die rechtliche Grenze der Erziehung (Legalität) überschritten wird. Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (*Objektive pädagogische Begründbarkeit*) und kein Kindesrecht verletzt wird. Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Verhalten der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht, insbesondere das Verbot der *Kindeswohlgefährdung* beachtet.

- **Handungsleitlinien**

Die Handlungsleitlinien dokumentieren die fachlichen Erziehungsgrenzen, d.h. sie befassen sich mit dem Orientierungsrahmen *fachlicher Verantwortbarkeit*: auf der Anbieterebene in *fachlichen Handlungsleitlinien* (§ 8b II SGB VIII) i.S. päd. Grundhaltung, auf der Ebene der Fachverbände in *Leitlinien pädagogischer Kunst* als grundlegender Rahmen der Erziehungsethik, den Anbieter in ihren Leitlinien konkretisieren, auf der Ebene der Jugend- und Landesjugendämter in *Allgemeinen Leitlinien eigener Aufgabenstellung*, insbesondere auf der Grundlage einer Objektivierung des Kindeswohlbegriffs i.R. des gesetzlichen Auftrags (s. nachfolgende das *Kindeswohl* objektivierende Elemente) .

- **Kindeswohl** beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das objektiv nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels i.S. der Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen *unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum*, der mittels Handlungsleitlinien auszufüllen ist.

- **Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:**
 - Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
 - Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei *unzulässiger Macht*, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* stellt eine *Kindeswohlgefährdung* dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
 - Andauerndes Nichtbeachten v. Standards, die Jugend-/ Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des *Kindeswohls* festlegen (*Präventives Wächteramt*, Pflege-/ Betriebserlaubnis).
- **Legalität** erfordert das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.
- **Legitimität** ist identisch mit *fachlicher Verantwortbarkeit* i.S. der fachlichen Erziehungsgrenze. Sie setzt voraus, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (*Objektive pädagogische Begründbarkeit*) und kein Kindesrecht verletzt wird.
- **Macht** umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus Handeln mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen, durch:
 - objektiv pädagogisch begründbares, die Kindesrechte beachtendes Handeln als *zulässige Macht*
 - nicht objektiv pädagogisch begründbares u./ o. ein Kindesrecht verletzendes Handeln, ohne dass eine Rechtfertigung wegen erforderlicher, *geeigneter* und *verhältnismäßiger* Gefahrenabwehr aufgrund Eigen- oder Fremdgefährdung d. Kindes/Jugendlichen vorliegt als *unzulässige Macht*.
 - Gefahrenabwehr zur erforderlichen, *geeigneten* und *verhältnismäßigen* Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen als *zulässige Macht*.
- **Objektive pädagogische Begründbarkeit** bedeutet, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, basierend auf dem grundlegenden SGB VIII-Ziel der *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* (§ 1 SGB VIII).
- **Pädagogische Grenzsetzungen** sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete, pädagogisch begründbare Maßnahmen: als verbale Grenzsetzung- z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils - oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen (Kind/ Jugendlichen stellen).
- **Trägerverantwortung** kennzeichnet die fachlich-pädagogischen und administrativen Aufgaben des Anbieters einer Jugendhilfeleistung. Dieser hat unter fachlichem Aspekt Orientierung zur pädagogischen Grundhaltung und zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen.
- **Zwang** bedeutet, dass bei bestehender Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen die zu deren Abwehr erforderlichen, *geeigneten* und *verhältnismäßigen* Maßnahmen ergriffen werden. Bei körperlichem Einwirken manifestiert sich Gefahrenabwehr als *körperlicher Zwang*.